

Gläubiger oder Schuldner ?

Anmerkungen zu einem neuassyrischen Privatbrief

Hans Neumann, Berlin

Im Jahre 1983 veröffentlichte F.M. Fales den neuassyrischen Privatbrief BM 103390 in Kopie, Umschrift und Übersetzung und unter Beigabe eines Photos.¹ Der Text wurde dann drei Jahre später von K. Deller erneut bearbeitet, und zwar vor allem unter dem Gesichtspunkt seines juristischen Inhalts, der schuldrechtlicher Natur ist.² Im Anschluß an diese Bearbeitung sei es mir gestattet, zum schuldrechtlichen Hintergrund des Briefes BM 103390 einige Anmerkungen zu machen, die dem Jubilar anläßlich seines Ehrentages als bescheidener Ausdruck meiner Wertschätzung gewidmet seien.

In den nachfolgenden Ausführungen geht es mir um die Rechtsposition der im Brief genannten Personen, die zum Teil anders beurteilt werden muß, als man bislang angenommen hat. Zur Verdeutlichung der entsprechenden Argumentation sei zunächst noch einmal die Umschrift des Textes sowie die von K. Deller vorgelegte Übersetzung geboten.

- 1 *a-na* ^{MÍ}*Kal-li-ti*
- 2 *a-na* ¹*Qar-ru-ri*
- 3 IM ^{Id}*PA-TI-su*
- 4 *lu šul-mu a-na AMA-ia*
- 5 ¹*Qar-ru-ru a-na ŠÀ.URU*
- 6 *it-tal-ka KASKAL^{II} SIG₅*
- 7 *ina GÌR^{II} ša ¹Aš+šur-KUR-LÁ*
- 8 *i-sa-kan a-ke-e de-iq*
- 9 ¹*Qar-ru-ru ¹Aš+šur-PAP¹.MEŠ-SU*
- 10 *li-zi-zu GIŠ.É gaš-še-te*
- 11 *lip-ti-ú e-gér-tú*
- 12 *ša 8 MA.NA KÙ.BABBAR*

¹ Fales, 1983, 246-249 Nr. 13; 253 (Kopie) und Tf. zwischen 254 und 255 (Photo).

² Deller, 1986, 21-27.

- 13 *ša* ¹*Aš+šur*-KUR-LÁ
 14 [*l*]i-in-taḥ-u-né
 15 IGI ¹ITU.KIN-a-a
 16 ¹*Aš+šur*-KUR-LÁ
 17 li-im-ru-qu
 18 KASKAL^{II} SIG₅ *ša* PAP.MEŠ-ia
 19 ina GÌR^{II}-ia iš-kun-u-ni
 20 ^dAG lid-gul
 21 ¹*Ki-šir*-^dPA ANŠE.NÍTA.MEŠ
 22 ḥa-an-nu-ti lid-din
 23 KÙ.BABBAR liš-ši-a
 24 ḥa-bul-le-ia lu-šal-lim
 25 re-eḥ-ti KÙ.BABBAR
 26 a-na NINA^{KI} lu-bi-la

„An Kallutu (und) Qarruru. Tafel des Nabû-uballissu. Meiner Mutter möge es wohlgehen!

Qarruru ist (also) nach Libbi-Āli gekommen (und) hat dem Aššur-mātu-taqqin aus der Klemme geholfen. Wie gut! Qarruru (und) Aššur-aḥḥē-eriba sollen (nun) hintreten (und) das Brennholz-Haus öffnen. Die auf Aššur-mātu-taqqin lautende Schuldurkunde über 8 Minen Silber sollen sie hervorholen. (Dann) sollen sie sie vor Ulūlāju (und) Aššur-mātu-taqqin zermalmen.

Daß meine Brüder mir aus der Klemme geholfen haben, möge Nabû (wohlgefällig) betrachten. Kišir-Nabû soll (nun) diese Esel verkaufen, das Silber an sich nehmen, um (damit) meine Schulden zu begleichen. Den Rest des Silbers möge er mir nach Ninu'a bringen!“³

Aus der Übersetzung geht hervor, daß nach K. Deller der Briefabsender Nabû-ballissu⁴ „unter privatrechtlichen Gesichtspunkten ... einerseits Gläubiger des Aššur-mātu-taqqin, andererseits Schuldner eines oder mehrerer Gläubiger“ ist.⁵ Festgemacht wird diese Interpretation an dem den Zeilen 6-8 und 18 f. zugrunde liegenden idiomatischen Ausdruck *ḥarrānu/ḥūlu*

³ Deller, 1986, 23.

⁴ Zu den möglichen Lesungen des PN vgl. Deller, 1986, 24 zu Z. 3.

⁵ Deller, 1986, 22.

(*danqu*)⁶ *ina*⁷ *šēpē ša PN šakānu* „eine (gute) Straße an/unter die Füße von PN legen“. Mit Verweis auf bereits vorliegende Interpretationsvorschläge⁸ und unter Bezug darauf, daß „GĪR.2 im nA neben der Grundbedeutung ‘Füße’ nicht selten, und zwar in Verbindung mit KASKAL(.2), auch die Bed. ‘Räder (des Streit-/Reisewagens)’ impliziert“, erwägt K. Deller, „ob nicht gerade das Bild des auf der Strecke gebliebenen, steckengebliebenen Wagens sich mehr und mehr in den Vordergrund schiebt“, so daß, „besonders umgangssprachlich, Übersetzungen wie ‘jemanden (wieder) flottmachen’, ‘jemandem aus der Klemme helfen’, ‘jemandem aus der Patsche helfen’, ‘für jemanden den Karren aus dem Dreck ziehen’ sinnvoll sein“ könnten.⁹

Abgesehen davon, daß die vorgeschlagene Deutung „jemandem aus der Klemme helfen“ – selbst unter Verweis auf die Möglichkeit der Übersetzung von GĪR^{II} als „(Wagen-)Räder“ – umgangssprachlich doch ziemlich modern anmutet, ergeben sich aus dieser Auffassung auch inhaltliche Schwierigkeiten bezüglich der Interpretation des Briefes. So ist zumindest auffällig, daß an keiner Stelle der von Qarruru befriedigte Gläubiger des illiquiden Aššur-mātu-taqin namentlich genannt sein soll, und das selbst dann nicht, wenn seine Anwesenheit erforderlich gewesen wäre, nämlich beim Zerschneiden der sich in seinem Besitz befindenden Schuldurkunde durch den Schuldner. Aber – dies verwundert auch – letzterer ist nach vorliegender Auffassung bei dem genannten Vorgang nur Zeuge, denn „falls IGI richtig gedeutet ist, wird der Schuldschein nicht (wie sonst üblich) durch den Schuldner vernichtet, sondern durch die beiden Z. 9 genannten Personen“.¹⁰ Hinzu kommen terminologische Probleme, etwa wenn es heißt, daß „entgegen dem Sprachgebrauch der ‘contracts’, in denen *ša* zur Bezeichnung des Gläubigers dient, ... sich *ša* hier auf den Schuldner“ bezieht.¹¹ Die von K. Deller angenommene Illiquidität des Nabū-ballissu im zweiten Teil des Briefes ist natürlich sachlich möglich, würde aber bedeuten, daß, nachdem in seinem Auftrag einem Dritten geholfen worden wäre, er selbst die Hilfe anderer in Anspruch nehmen muß, um eigene Schulden zu bezahlen.

M.E. wird man den hier vorliegenden idiomatischen Ausdruck *ḥarrānu/hūlu (danqu) ina šēpē ša PN šakānu* mit der in neu/spät-

⁶ Zur Problematik der Lesung von KASKAL^{II} (SIG₅) vgl. Deller, 1986, 24 zu Z. 6.

⁷ Babylonisch *ana*.

⁸ Hinzuzufügen jetzt auch CAD Š₁ 138a zu *ḥarrāna/hūlu ana/ina šēpē (šakānu) c*: „(with qualifications) to smooth the way“ (mit vorliegender Belegstelle).

⁹ Deller, 1986, 24.

¹⁰ Deller, 1986, 26 zu Z. 17.

¹¹ Deller, 1986, 26 zu Z. 13.

babylonischen Urkunden und Briefen belegten Wendung *ḥarrāna ana šēpē ša PN šakānu* (u.ä.) verbinden müssen.¹² Bereits P. Koschaker hatte seinerzeit darauf hingewiesen, daß diese Formel ursprünglich eine sich aus der Schuldverpflichtung ergebende Rechtsfolge kennzeichnet, und zwar im Sinne der Realisierung der persönlichen Haftung des Schuldners.¹³ Zugleich betonte P. Koschaker, daß die ursprüngliche, „die persönliche (leibliche) Haftung“ zum Ausdruck bringende Bedeutung von *ḥarrāna ana šēpē ša PN šakānu* in neu/spätbabylonischer Zeit verblaßt war, und „die Phrase die ziemlich farblose Bedeutung ‘eine Angelegenheit zu jemandes gunsten erledigen’ angenommen“ hatte.¹⁴ Damit ergibt sich für die in Rede stehenden Fälle eine Übersetzung „jemanden befriedigen“,¹⁵ d.h. beim Vorliegen eines Schuldverhältnisses dieses durch Schuldtilgung zum Erlöschen bringen.

Die von P. Koschaker für die neu/spätbabylonische Zeit herausgearbeitete Bedeutung der babylonischen Formel kann gewiß auch für die in BM 103390 bezeugte parallele assyrische Formulierung angenommen werden, was m.E. die oben angemerken Schwierigkeiten in der bisherigen Interpretation beheben würde. Das qualifizierende SIG₅ = *danqu* wird man hier im Sinne von „vollständig“, „in jeder Hinsicht“ zu verstehen haben.¹⁶ Damit ist der Brief in Anlehnung an K. Deller also folgendermaßen zu übersetzen:

„An Kallutu (und) Qarruru. Tafel des Nabü-ballissu. Meiner Mutter möge es wohlgehen!

Qarruru ist (also) nach Libbi-Āli gekommen (und) hat den Aššur-mātu-taqin vollständig befriedigt. Wie gut! Qarruru (und) Aššur-aḥḥē-erība sollen (nun) hintreten (und) das Brennholz-Haus öffnen. Die Urkunde über 8 Minen Silber, gehörig¹⁷ dem Aššur-mātu-taqin, sollen sie her-

¹² Zu den Belegen vgl. CAD Š₁ 137.

¹³ Koschaker, 1911, 137-142. Zum Zusammenhang zwischen Schuld und Haftung in neu/spätbabylonischer Zeit vgl. auch Petschow, 1956, 25-50.

¹⁴ Koschaker, 1911, 141.

¹⁵ Vgl. auch CAD Š₁ 137a „to satisfy someone“. Einzig im Zusammenhang mit dem neubabylonischen Brief CT XXII 248 (vgl. Ebeling, 1949, 133f. Nr. 246; zur Datierung vgl. Brinkman, 1969, 241 Anm. 36) sah Koschaker, 1911, 140 Anm. 12 eine Bedeutungsentwicklung zu „jemandem helfen“ (Z. 22).

¹⁶ Vgl. – in etwas anderem Sinnzusammenhang – auch Fales, 1983, 248, für den der entsprechende Ausdruck „represented nothing but the ‘superlative’ of KASKAL *ina* GĪR² PN *šakānu*, or at least of one of the acceptations of the latter“; vgl. auch unten zu den anderen, gleichfalls um SIG₅ erweiterten neuassyrischen Belegen.

¹⁷ Vgl. Postgate, 1976, 36.

vorholen. (Dann) sollen sie sie vor Ulūlāju (und) Aššur-mātu-taqqin zermalmen.

Daß meine Brüder mich vollständig befriedigt haben, möge Nabû (wohlgefällig) betrachten. Kišir-Nabû soll (nun) diese Esel verkaufen, das Silber an sich nehmen und (damit) meine Schulden begleichen. Den Rest des Silbers möge er mir nach Ninu'a bringen!“.

Bei dem Brief handelt es sich also um zwei Anweisungen des sich in Ninive aufhaltenden Nabû-ballissu, gerichtet an seine Mutter Kallutu und (seinen Beauftragten) Qarruru in Assur.¹⁸ Beide Anweisungen resultieren unmittelbar aus der Feststellung, daß Schulden (vollständig) getilgt worden waren. Im ersten Fall hatte Qarruru (im Auftrage des Absenders) den Gläubiger Aššur-mātu-taqqin¹⁹ ausgezahlt, was als gegeben von Nabû-ballissu mit den Worten *akê de'iq* „Wie gut!“²⁰ quittiert wurde. Die folgende Anweisung enthält die Aufforderung, daß Qarruru zusammen mit einem gewissen Aššur-aḥḥē-erība das „Brennholz-Haus“²¹ öffnen, die Schuldurkunde über die doch beträchtliche Summe von 8 Minen Silber hervorholen und in Gegenwart des Aššur-mātu-taqqin, also des Gläubigers, und eines gewissen Ulūlāju²² vernichten solle. Damit ist klar, daß von Qarruru als demjenigen, der in Vertretung des Schuldners Nabû-ballissu handelte, zusammen mit einer Vertrauensperson die Schuldurkunde vernichtet wurde, und zwar in Anwesenheit des Gläubigers Aššur-mātu-taqqin, der seinerseits einen Zeugen, nämlich Ulūlāju, zur Seite hatte. Ziel der Anweisung des Nabû-ballissu war der Ausschluß weiterer, nach erfolgter Schuldentilgung unberechtigter Forderungen seitens des Gläubigers. Interessant ist dabei allerdings, daß sich die Schuldurkunde nicht im Besitz des Gläubigers befunden hat, was normal gewesen wäre, sondern offensichtlich an einem speziellen Ort aufbewahrt wurde, zu dem die Parteien wahrscheinlich nur gemeinsam und in Gegenwart von Zeugen Zutritt hatten.

Auch die zweite Anweisung geht zunächst von einer Feststellung aus, nämlich daß dem Absender Nabû-ballissu seinerseits (in Assur) Schulden

¹⁸ Zu Assur als Fundort des Briefes vgl. Deller, 1986, 21 mit Anm. 6.

¹⁹ Ob besagter Aššur-mātu-taqqin mit dem gleichnamigen postkanonischen Eponymen identisch ist, läßt sich nicht erweisen; vgl. Millard, 1994, 85. Ein Aššur-mātu-taqqin, Sohn des Šalmu-šarru-iqbi (zu dem gleichnamigen postkanonischen Eponymen vgl. Millard, 1994, 116 f.), findet sich auch in der Privaturkunde Fales – Jakob-Rost, 1991, 73-75 Nr. 33 Rs. 11.

²⁰ Zur Formulierung vgl. Fales, 1983, 248.

²¹ Vgl. dazu die Bemerkungen von Deller, 1986, 25 zu Z. 10.

²² Zu Ulūlāju vgl. etwa noch Fales – Jakob-Rost, 1991, 28f. Nr. 2, 3 und 10 (672 v.Chr. [?]); ebenda, 84-86 Nr. 38 Hülle, 1 f. (Vater eines gewissen Nergal-šarru-ušur; 657 v.Chr.); Deller, 1984a, 247 (Scheil V), 4 (677 v.Chr.).

bezahlt worden waren, was Nabû wohlgefällig betrachten wolle (^d*Nabû lidgu*). Die zurückgezahlte Schuld bestand offensichtlich aus Eseln,²³ die ein gewisser Kišir-Nabû²⁴ zu verkaufen hatte (*ēmarē hannūti liddin*). Vom Erlös der Tiere sollten dann wiederum anderweitige Schulden des Nabû-ballissu getilgt werden. Der verbleibende Rest des Verkaufserlöses ging an den Absender in Ninive zurück.

Bleibt zunächst also festzuhalten, daß in einem neuassyrischen Text eine Erklärung zur Befriedigung von Ansprüchen bzw. zur Erfüllung von Forderungen in einer Formulierung Anwendung fand, wie wir sie bislang nur aus neu/spätbabylonischen Urkunden und Briefen kannten.²⁵ Damit stellt sich zugleich die Frage, wie entsprechende Formulierungen in anderen neuassyrischen Texten zu interpretieren sind, zumal sie, „je nach Kontext, vielerlei Nuancen zu(lassen)“²⁶.

Für den Ausdruck *ḥarrāna/ḥarrānu* (bzw. *ḥūlu*) *ana/ina šēpē ša PN šakānu* gibt das CAD zusätzlich „to send someone on the way“ als Übersetzung an.²⁷ Bei einigen der in diesem Zusammenhang notierten Belege aus assyrischen und babylonischen Briefen der neuassyrischen Zeit aus Ninive und Assur²⁸ dürfte die im CAD angesetzte Bedeutung gewiß auch zutreffen,

²³ Während Deller, 1986, 25 zu Z. 8 in der Erwähnung von „diesen Eseln“ (Z. 21 f.) einen Hinweis auf die Möglichkeit sieht, „daß Qarruru diese zugunsten des Aššur-mātu-taqin in Zahlung gegeben hat“, die Formulierung also mit dem ersten Teil des Briefes in Zusammenhang bringt, möchte ich in *ēmarē hannūti* eher einen Bezug auf die dem Gläubiger Nabû-ballissu zurückgezahlte Schuld sehen. Der Verkauf besagter Esel durch Kišir-Nabû (im Auftrag des Nabû-ballissu) wurde möglich, da Nabû-ballissu die Verfügungsgewalt über sie bekam, und zwar als Folge einer Schuldentilgung. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die als Realvertrag formulierten neuassyrischen Krediturkunden (zum Formular vgl. Petschow, 1956, 10 Anm. 22; Postgate, 1976, 36) mit Tieren als Gegenstand, wie etwa Kwasman – Parpola, 1991, 167 Nr. 206; 178 Nr. 222; 191 Nr. 241; 192 Nr. 243; 198 Nr. 198.

²⁴ Zu Kišir-Nabû vgl. etwa noch Deller, 1984a, 240f. (Scheil III), 5 (postkanonisch); vgl. auch ebenda, 246; Postgate, 1979, 102-104 und 107 (Kopie): MAH 16154 (Tafel und Hülle), 15 (postkanonisch; zur möglichen Herkunft aus Assur vgl. Deller, 1984a, 230 mit Anm. 24).

²⁵ Vgl. CAD Š₁ 137.

²⁶ Deller, 1986, 24.

²⁷ CAD Š₁ 137b-138a; vgl. auch AHW 327a „jmd. auf die Reise schicken“; CAD H 109b „sending someone on a journey“; Borger, 1956, 25 zu Ep. 37a, 27f. „jemand auf den Weg bringen“.

²⁸ Vgl. zusätzlich CAD H 109b (auch zu anderen Textgattungen; nicht sicher, ob der ebenda notierte Beleg aus dem neuassyrischen Orakel [zur Textgruppe vgl. Weippert, 1981, 73-115] ABRT I 26f. [K 883], 13 hierhergehörig; vgl. Hecker, 1986, 62 f. [mit Literatur]).

wie etwa ABL 399 Vs. 9-Rs. I²⁹, 511 Vs. 4-6, CT LIII 141 Rs. 4 f.³⁰ und KAV 112, 14 f.³¹ zeigen.³² Dagegen scheint aber ABL 221, Rs. 14 f.³³ eine andere Bedeutungsnuance zum Ausdruck zu bringen, worauf bereits K. Deller hingewiesen hat.³⁴ Allerdings würde ich auch in diesem Fall die Übersetzung „aus der Klemme helfen“ vermeiden wollen, da selbst in dem von K. Deller vermuteten Sinnzusammenhang des Briefes ABL 221 die Wiedergabe von Rs. 14 f. (*ḥarrānu/hūlu ina šēpēšu³⁵ liškun*) durch „er möge ihn zufriedenstellen“ bzw. „er möge ihm eine Gunst erweisen“ m.E. ohne weiteres möglich ist,³⁶ womit sich der Rückgriff auf die Metapher des stekengebliebenen und wieder flottzumachenden Wagens erübrigt. In ähnlicher Weise wie ABL 221 Rs. 14 f. sind wohl auch ABL 992 Vs. 18 f.³⁷ und 1361

²⁹ Zum Text vgl. Pfeiffer, 1935, 78 Nr. 92; Vaan, 1995, 48. Zur Stelle vgl. Dietrich, 1969, 94; vgl. aber auch Figulla, 1912, 87, der besagte Passage mit „ich habe ihn abgefertigt“ übersetzt.

³⁰ Zum Text vgl. bereits Deller, 1969, 60 (in der Umschrift ist versehentlich *lu-bil-u-ni* am Anfang der Z. 4 ausgefallen); vgl. auch Fales, 1980, 151 f.

³¹ Zum Text (mit Hülle KAV 206) vgl. Ebeling, 1954, 28f.; Menzel, 1981/I, 252 f.; Fales – Jakob-Rost, 1991, 23 mit Anm. 84; Fales, 1992, 108-111 Nr. 35; Postgate, 1995, 405 f.

³² Vgl. auch ABL 698 Vs. 16 f.

³³ Vgl. zum Text jetzt auch Fales, 1992, 66-69 Nr. 13.

³⁴ Deller, 1986, 24 f.

³⁵ Mit Fales, 1992, 68 wohl *GĪR^{II}.M[ĒŠ-šú]* zu lesen (vgl. auch Fales, 1983, 248), da die Annahme eines PN in der Lücke (vgl. Deller, 1986, 25) entsprechend den Parallelstellen ein vorhergehendes *ša* voraussetzt, wozu aber die Zeichenspuren in der Kopie nicht passen.

³⁶ Deller, 1986, 25 nimmt im Zusammenhang mit einer Neuinterpretation von Rs. 10 (*amēlu lā ašer* „der Mann ist nicht ‘gemustert’“; anders immer noch Fales, 1992, 66 f.) an, daß es bei ABL 221 um das Problem der Nichtregistrierung von abzuliefernden Schafen durch einen gewissen Abnī, den *rab sibte* der Provinz Arpad, geht, was „(nachträglich) offenbar nur durch den *rab nikkassē* aus der Welt geschafft werden (kann), der ihm ein entlastendes Dokument ausstellt“, was in der Formulierung von Rs. 14 f. zum Ausdruck kommt. Hier würde also durchaus „er möge ihn zufriedenstellen“ gut passen; zur betreffenden Passage vgl. bereits Klauber, 1910, 34.

³⁷ Zum Text vgl. Pfeiffer, 1935, 104f. Nr. 137 (Brief des Issi-Šamaš-balātu; vgl. auch Fales, 1980, 152; Parpola, 1981, 122 mit Anm. 5). Vgl. Vs. 18-21: *ša a-na pa-ni-šú il-la-kan-ni KASKAL^{II} i-na GĪR^{II}-šú i-šak-kan ša a-na ka-a-ru ša KUR Aš+šur^{KI} il-la-ni i-du-ak GĪŠMÁ-šú ú-pa-ši* „den, der zu ihm kommt, stellt er zufrieden; den, der am Kai des Landes Assur anlegt, tötet er, sein Schiff zerstört er“ (zu *pa³⁷usu* „[Schiff] zerschlagen“ im vorliegenden Zusammenhang vgl. AHW 807b; vielleicht sind aber die Überlegungen von Deller, 1987, 10 Anm. 22, wonach das Verbum im Sinne von „[einem anvertrautes lebendes Inventar wie Sklaven, Vieh]

Rs. 3 f.³⁸ zu interpretieren. Damit wäre in diesen Fällen die von P. Koschaker vorgeschlagene abgeschwächte Bedeutungsnuance der obigen Formulierung im Sinne der Erledigung einer Angelegenheit zu jemandes Gunsten anzunehmen.

Für die um SIG₅ = *danqu* erweiterte Wendung (*harrānu /hūlu danqu ina šēpē ša PN šakānu*) wird im CAD die Übertragung mit „to smooth the way“, und zwar „in every respect“, vorgeschlagen.³⁹ Mit Blick auf die entsprechenden Belege (ohne den oben behandelten Privatbrief BM 103390), nämlich den sog. Thronfolgevertrag des Asarhaddon (Z. 54 und 235)⁴⁰ und den Brief CT LIII 31, 24 und 26 f. (Adad-šumu-ušur an Asarhaddon)⁴¹, scheint dieser Bedeutungsansatz gerechtfertigt, da man darin letztlich einen Ausdruck für „jemandem in jeder Hinsicht Gunst erweisen“ o.ä. erblicken darf.⁴² Damit ergibt sich eine ähnliche, um SIG₅ = *danqu* verstärkte Aussage, wie sie für ABL 221 und wohl auch für ABL 992 und 1361 anzunehmen ist.

Sowohl die um SIG₅ erweiterte Wendung als auch in einigen Fällen die Wendung selbst drücken also eine allgemeine Gunsterweisung aus, die insbesondere im Brief BM 103390 klar umrissen scheint, indem sie dort auf die (vollständige) Schuldentilgung bezogen ist. Daß die letztere, im Anschluß an P. Koschaker festgestellte Bedeutungsnuance im Kontext des neuassyrischen Schuldrechts keineswegs singular ist, zeigt ein weiteres, ähnlich zu interpretierendes Beispiel aus Kalḫu. Es handelt sich dabei um einen ent-

seiner eigentlichen Bestimmung entziehen und anderweitig verwerten“ auch auf die vorliegende Stelle anwendbar, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, daß „p. bereits den Tatbestand der Unterschlagung“ implizieren könnte).

³⁸ Vgl. Rs. 3-5:] KASKAL^{II} *i-na* ĠĪR^{II}-šú-nu [*ki-i*] áš-ku-nu *a-na* pa-an LUGAL [*al*]-tap-raš-šú-nu-ti „nachdem ich sie zufriedengestellt hatte, schickte ich sie vor den König“.

³⁹ Vgl. oben Anm. 8; vgl. auch die Zusammenstellung bei Deller, 1986, 24.

⁴⁰ Zum Text vgl. zuletzt Parpola – Watanabe, 1988, 28-58 Nr. 6.

⁴¹ Zum Text vgl. zuletzt Parpola, 1993, 152 f. Nr. 185.

⁴² Vgl. auch Fales, 1983, 247 f. „to favour someone greatly“; etwas anders – in bezug auf die entsprechende Formulierung im Thronfolgevertrag – Watanabe, 1987, 178 zu Z. 54 „Einen guten Weg für seine Füße bereiten“ heißt wohl ‘für seine gute (Lebens)laufbahn sorgen’; (vgl. jetzt Parpola – Watanabe, 1988, 31 „(to) smooth his way in every respect“); zu CT LIII 31, 24 und 26f. vgl. Parpola, 1993, 152 („to prepare a fine career for someone“; vgl. auch Deller, 1969, 57 („eine gute Laufbahn eröffnen“); vgl. bereits Behrens, 1906, 105 Anm. 1 [„für jemanden (treulich) sorgen“]).

sprechenden Passus in der Urkunde ND 2335⁴³, von J.N. Postgate als „delivery contract for corn“ charakterisiert.⁴⁴

Gegenstand des als *ina pāni*-Kreditvertrag formulierten Rechtsgeschäftes sind 56 (Minen) Silber, die von einer Gläubigersozietät an zwei Schuldner ausgereicht wurden, die ihrerseits die Lieferung von Gerste in *ḫiptunu*⁴⁵ zusagten. Für den Fall der Nichtlieferung wurde eine Strafsumme vereinbart, bestehend aus 10 Minen Silber und *maškuru*-Booten.⁴⁶ Hinzu kamen wahrscheinlich noch 5 *Sūtu* Gerste.⁴⁷ Nach dem Datum und den Zeugen folgt in Z. 23-25 der Tafelhülle der Passus ¹IM.4-I KASKAL *i-GIR*^{II}-*šū-nu i-šak-kan* „Amurru-na'id⁴⁸ wird eine Straße an/unter ihre Füße setzen“. Besagter Amurru-na'id ist einer der beiden Schuldner, der sich gegenüber den Gläubigern erklärte, und zwar nicht – wie J. N. Postgate vermutet – unter dem Gesichtspunkt der Verantwortlichkeit des Amurru-na'id „for organising the journey up to *ḫiptunu*“⁴⁹, sondern hinsichtlich seiner (persönlichen) Haftung für die zugesagte Lieferung der Gerste. Hier trifft genau das zu, was seinerzeit P. Koschaker herausgearbeitet hatte, nämlich daß besagte Formel ursprünglich die Rechtsfolge aus der Schuldverpflichtung kennzeichnet. Amurru-na'id ist derjenige der Schuldner, an den sich die Gläubiger halten können. Er steht für die Schuldnerseite für die korrekte Durchführung des Rechtsgeschäftes ein.⁵⁰ Man hat also die Passage ¹*Amurru-na'id*

→ Siegel

Amurru
PN A 1/I, 108

⁴³ Veröffentlicht von Parker, 1954, 58 (pl. IX).

⁴⁴ Postgate, 1976, 135-137 Nr. 29. Zum Text vgl. auch Deller, 1984a, 243 f.; Deller, 1984b, 121; Dalley – Postgate, 1984, 100; Roth, 1987, 356.

⁴⁵ Zur Lage von *ḫiptunu* vgl. Deller, 1984b, 121.

⁴⁶ Vgl. im einzelnen Deller, 1984a, 243 f. Im Falle der Boote handelte es sich wohl darum, daß die Schuldner verpflichtet wurden, „to re-imburse the cost of the keleks prepared (presumably by some other contractor) for the journey“ (Postgate, 1976, 137).

⁴⁷ Mit Postgate, 1976, 137 sehe ich in dem Eintrag am rechten Rand der Hülle eine Fortsetzung von Z. 15 (also der Haftungserklärung): 5 BĀN ŠE.BAR *ina* UGU SUM-*nu* „5 *Sūtu* Gerste werden sie (= Schuldner) darüber hinaus geben“; zu dem „adverbiell zu verstehenden *ina muḫhi* ‘darüber hinaus‘“ vgl. Deller, 1961, 41.

⁴⁸ Zur Lesung des PN vgl. Postgate, 1976, 137; anders Kwasman – Parpola, 1991, 77 Nr. 89, 3 (Amurri) sowie Fales, 1977, 598 (Adad-ša'i).

⁴⁹ Postgate, 1976, 137; vgl. auch ebenda, 46, wonach besagte Formel bedeuten würde, „that the man in question has accepted the responsibility of organising the journey, and it probably has no bearing on the actual repayment of the capital as in other instances“.

⁵⁰ Vgl. Roth, 1987, 356: „one party accepts a sum of money and promises to deliver certain goods upon realization of a future occurrence“. Es handelt sich hier also um einen Lieferungs- oder Pränumerationskauf, der als *ina pāni*-Krediturkunde stilisiert ist; vgl. dazu Petschow, 1976-1980, 527b.

ḥarrānu iššēpēšunu išakkan folgendermaßen aufzufassen: „Amurru-naʿid (= Schuldner) wird sie (= Gläubiger) befriedigen“, d.h., er wird die zugesagte Gerste liefern (bzw. für die bei Nichtlieferung strafweise zu erbringende Leistung eintreten). Dies erinnert an die Fälle von Selbstbürgschaft in den spätbabylonischen *ḥarrānu*-Verträgen sowie im Rahmen der sog. Erfüllungsübernahme, die gleichfalls spätbabylonisch bezeugt ist.⁵¹ Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dieser Art der Haftungsübernahme und der in ND 2335 vorliegenden Leistungszusage seitens des einen Schuldners darf gewiß vermutet werden.⁵²

Insbesondere auch aus dem zuletzt Ausgeführten wird m.E. deutlich, daß die entsprechenden Formulierungen in dem Brief BM 103390 auf Grund des Kontextes kaum anders interpretiert werden können, als es hier vorgeschlagen wurde, nämlich im Sinne von „jemanden vollständig befriedigen“. Die idiomatische Wendung dürfte in Babylonien wie in Assyrien auf dieselbe, von P. Koschaker beschriebene Grundidee zurückzuführen sein, wobei offen bleibt, wo und wann die vielleicht gemeinsamen Ursprünge gelegen haben könnten.

Bibliographie:

Behrens, Emil

1906 Assyrisch-babylonische Briefe kultischen Inhalts, Leipzig (LSS II/1)

Borger, Riecke

1956 Die Inschriften Asarhaddons, Königs von Assyrien, Graz (AfO Beiheft 9)

Brinkman, John A.

1969 The Names of the Last Eight Kings of the Kassite Dynasty, ZA 59, 231-246

⁵¹ Vgl. Petschow, 1959, 243 Anm. 11 (mit Literatur); Lanz, 1976, 29-32; 59-61; 173 (zur Erfüllungsübernahme Nbk 387; dazu auch Koschaker, 1911, 106 f.; Lanz, 1976, 170 f. Anm. 1152; Wunsch, 1993/A, 27).

⁵² Vgl. in diesem Zusammenhang auch Deller, 1984a, 243, der in ND 2335 eine Urkunde sieht, die „das Kalḫu-Formular jener Urkundengattung repräsentiert, die in Aššur durch die Überschrift NA₄.KIŠIB n EN.KASKAL.MEŠ gekennzeichnet ist“, bei denen es „denkbar (erscheint), daß die vorgestreckten Silberbeträge der Vorfinanzierung eines von der Schuldnersozietät auszuführenden Handels- oder Transportunternehmens dienen, an denen der Geldgeber entweder selbst teilnimmt oder nicht“; vgl. auch Deller, 1987, 24; Ponchia, 1990, 53 mit Anm. 47; Postgate, 1995, 403 f.

Dalley, Stephanie – Postgate, John Nicholas

1984 The Tablets from Fort Shalmaneser, Oxford (CTN III)

Deller, Karlheinz

1961 Zur Terminologie neuassyrischer Urkunden, WZKM 57, 29-42

1969 Die Briefe des Adad-šumu-ušur, in: W. Röllig (Hrsg.), *lišān mithurti*. Festschrift Wolfram Freiherr von Soden zum 19.VI.1968 gewidmet von Schülern und Mitarbeitern, Kevelaer – Neukirchen-Vluyn (AOAT 1), 45-64

1984a Drei wiederentdeckte neuassyrische Rechtsurkunden aus Aššur, BaM 15, 225-251

1984b Ausgewählte neuassyrische Briefe betreffend Urartu zur Zeit Sargons II., in: P.E. Pecorella – M. Salvini, *Tra lo Zagros e l'Urmia. Ricerche storiche ed archeologiche nell'Azerbaigian iraniano*, Rom, 97-122

1986 Ein Assyrer tilgt Schulden, OrAnt 25, 21-27

1987 Tamkāru-Kredite in neuassyrischer Zeit, JESHO 30, 1-29

Dietrich, Manfred

1969 Untersuchungen zur Grammatik des Neubabylonischen, in: W. Röllig (Hrsg.), *lišān mithurti*. Festschrift Wolfram Freiherr von Soden zum 19.VI.1968 gewidmet von Schülern und Mitarbeitern, Kevelaer – Neukirchen-Vluyn (AOAT 1), 65-99

Ebeling, Erich

1949 Neubabylonische Briefe, München

1954 Stiftungen und Vorschriften für assyrische Tempel, Berlin

Fales, Frederick Mario

1977 Rezension zu Postgate, 1976, BSOAS 40, 596-599

1980 New Assyrian Letters from the Kuyunjik Collection, AfO 27, 136-153

1983 Studies on Neo-Assyrian Texts II: „Deeds and Documents“ from the British Museum, ZA 73, 232-254

1992 Lettere dalla corte assira, Venedig

Fales, Frederick Mario – Jakob-Rost, Liane

1991 Neo-Assyrian Texts from Assur. Private Archives in the Vorderasiatisches Museum of Berlin, Part 1, SAAB 5, 3-157

Figulla, Hugo Heinrich

1912 Der Briefwechsel Bêlibni's. Historische Urkunden aus der Zeit Asurbânipals, Leipzig (MVAeG 17/1)

Hecker, Karl

1986 Zukunftsdeutungen in akkadischen Texten, TUAT II/1, 56-82

Klauber, Ernst

- 1910 Assyrisches Beamtentum nach Briefen aus der Sargonidenzeit, Leipzig (LSS V/3)

Koschaker, Paul

- 1911 Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht. Ein Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung, Leipzig

Kwasman, Theodore – Parpola, Simo

- 1991 Legal Transactions of the Royal Court of Nineveh, Part I: Tiglath-Pileser III through Esarhaddon, Helsinki (SAA VI)

Lanz, Hugo

- 1976 Die neubabylonischen *ḫarrānu*-Geschäftsunternehmen, Berlin

Menzel, Brigitte

- 1981 Assyrische Tempel, Rom (Studia Pohl: SM 10/I-II)

Millard, Alan

- 1994 The Eponyms of the Assyrian Empire 910-612 BC, Helsinki (SAAS II)

Parker, Barbara

- 1954 The Nimrud Tablets, 1952 – Business Documents, Iraq 16, 29-58

Parpola, Simo

- 1981 Assyrian Royal Inscriptions and Neo-Assyrian Letters, in: F.M. Fales (Hrsg.), Assyrian Royal Inscriptions: New Horizons in Literary, Ideological, and Historical Analysis, Rom, 117-142
- 1993 Letters from Assyrian and Babylonian Scholars, Helsinki (SAA X)

Parpola, Simo – Watanabe, Kazuko

- 1988 Neo-Assyrian Treaties and Loyalty Oaths, Helsinki (SAA II)

Petschow, Herbert

- 1956 Neubabylonisches Pfandrecht, Berlin
- 1959 Zum neubabylonischen Bürgschaftsrecht, ZA 53, 241-247
- 1976-80 Kauf. C.III.Neuassyrisch, RIA V, 520-528

Pfeiffer, Robert H.

- 1935 State Letters of Assyria. A Transliteration and Translation of 355 Official Assyrian Letters Dating from the Sargonid Period (722-625 B.C.), New Haven (AOS 6)

Ponchia, Simonetta

- 1990 Neo-Assyrian Corn-Loans: Preliminary Notes, SAAB 4, 39-60

Postgate, John Nicholas

- 1976 Fifty Neo-Assyrian Legal Documents, Warminster
- 1979 Assyrian Documents in the Musée d'Art et d'Histoire, Geneva, Assur 2/4, 93-107

- 1995 Some Latter-Day Merchants of Aššur, in: M. Dietrich – O. Loretz (Hrsg.), Vom Alten Orient Zum Alten Testament. Festschrift für Wolfram Freiherrn von Soden zum 85. Geburtstag am 19. Juni 1993, Kevelaer – Neukirchen-Vluyn (AOAT 240), 403-406
- Roth, Martha T.
1987 Homicide in the Neo-Assyrian Period, in: F. Rochberg Halton (Hrsg.), Language, Literature, and History: Philological and Historical Studies Presented to Erica Reiner, New Haven (AOS 67), 351-365
- Vaan, Joop M.C.T. de
1995 „Ich bin eine Schwertklinge des Königs“. Die Sprache des Bēlibni, Kevelaer – Neukirchen-Vluyn (AOAT 242)
- Watanabe, Kazuko
1987 Die *adē*-Vereidigung anlässlich der Thronfolgeregelung Asarhaddons, Berlin (BaM Beiheft 3)
- Weippert, Manfred
1981 Assyrische Prophetien aus der Zeit Asarhaddons und Assurbani-pals, in: F.M. Fales (Hrsg.), Assyrian Royal Inscriptions: New Horizons in Literary, Ideological, and Historical Analysis, Rom, 73-115
- Wunsch, Cornelia
1993 Die Urkunden des babylonischen Geschäftsmannes Iddin-Marduk. Zum Handel mit Naturalien im 6. Jahrhundert v.Chr., Groningen (Cuneiform Monographs III A-B)